



VORSORGEANWALT

VORSORGE-CHECKLISTE

Sie legen Wert auf ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben bis ins hohe Alter? Dann sollten Sie schon in guten Zeiten Vorsorge für schwierige Zeiten treffen. Dabei ist wichtig, dass Sie Ihre Vorsorgeregelungen schriftlich festhalten. Ein juristisch korrekt geschnürtes Vorsorgepaket kann verhindern, dass andere später über Sie bestimmen.

Sie haben es selbst in der Hand, für Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Tod optimale Vorsorge zu treffen. Die folgende Vorsorge-Checkliste stellt Ihnen alle wichtigen Vorsorgeregelungen im Überblick vor:

Möchte ich
fertigen/ Möchte
ich verbessern

Möchte ich nicht
fertigen/
Möchte ich nicht
verbessern

PATIENTENVERFÜGUNG

In einer Patientenverfügung legen Sie vorsorglich fest, wie Sie medizinisch behandelt oder eben nicht behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung wird erst dann gebraucht, wenn Sie sich selbst nicht mehr äußern können bzw. nicht mehr in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite eines ärztlichen Rats zu verstehen. Jeder von uns kann in solch eine Situation geraten und braucht dann eine Vertrauensperson, die einem eine Stimme verschafft und den in der Patientenverfügung festgehaltenen Willen umsetzt. Diese Aufgabe kann ein von Ihnen bestimmter Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer übernehmen. Für nähere Informationen fordern Sie unseren Ratgeber „Patientenverfügung“ kostenlos über www.VorsorgeAnwalt.de an.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die im Ernstfall für Sie Entscheidungen treffen soll. Denn sobald Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder äußern können, muss dies jemand anderes für Sie übernehmen. Treffen Sie für diesen Fall keine Vorsorge, bestellt das Gericht einen Betreuer. Dies setzt eine schwerfällige, rechtliche Maschinerie in Gang, die nicht immer zu den gewünschten Ergebnissen führt. Indem Sie rechtzeitig einen Vorsorgebevollmächtigten ernennen, können Sie vermeiden, einen Betreuer vorgesetzt zu bekommen. Für nähere Informationen fordern Sie unseren Ratgeber „Vorsorgevollmacht“ kostenlos über www.VorsorgeAnwalt.de an.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht eingerichtet, kann das Gericht für Sie einen Betreuer als rechtlichen Vertreter bestimmen. Beispielsweise geschieht dies, wenn Sie Ihre Vermögensangelegenheiten oder Ihre gesundheitliche Vorsorge nicht mehr selbstbestimmt regeln können. In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wen Sie als Betreuer wünschen und wen nicht. Sie können auch Ihre Vorstellungen zu Ihrer Versorgung festlegen, z. B. ein bestimmtes Pflegeheim. Für nähere Informationen fordern Sie unseren Ratgeber „Betreuung“ kostenlos über www.VorsorgeAnwalt.de an.

INFORMATIONEN FÜR BEVOLLMÄCHTIGTE

Zu den wichtigsten Aufgaben Ihres Bevollmächtigten zählt, Ihre Wünsche umzusetzen. Damit er dazu in der Lage ist, sollten Sie genau festhalten, was Ihr Bevollmächtigter im Ernstfall tun soll. Ihre Informationen stellt ein VorsorgeAnwalt in einem Leitfaden für den Bevollmächtigten zusammen. So sind Ihre Wünsche für Ihren Bevollmächtigten übersichtlich zusammengefasst und im Ernstfall auch leicht zugänglich.

NOTFALLVORSORGE

Sehr wichtig ist, dass die im Notfall zu benachrichtigenden Personen auch schnell informiert werden. Wenn Sie selbst nicht ansprechbar sind, benötigen die Notärzte Hinweise darauf, wen sie anrufen können. Für diesen Notfall haben wir einige Vorschläge entwickelt:

Möchte ich
fertigen/ Möchte
ich verbessern

Möchte ich nicht
fertigen/
Möchte ich nicht
verbessern

1. NotfallCard

Ihr VorsorgeAnwalt kann Ihnen eine stabile NotfallCard fertigen. Sie ist etwa scheckkartengroß und gibt Auskunft über Ihren Namen und darüber, wer im Notfall zu benachrichtigen ist. Ihre NotfallCard sollten Sie immer bei sich tragen.

2. „ICE“ im Handy

„ICE“ steht für „In Case of Emergency“, englisch „Im Notfall“. Unter diesem internationalen Kürzel sollten Sie die zu benachrichtigende Person in Ihrem Handy eintragen. Notärzte können dort nachsehen.

3. Nachbarn

Falls Sie sich mit Ihren Nachbarn gut verstehen, sollten auch diese wissen, wer im Notfall zu benachrichtigen ist. Geben Sie Ihrem Nachbarn einfach einen Zettel mit dem Namen und der Telefonnummer für seine Pinnwand.

4. NotfallKarte bei Ihnen zu Hause

Für den Fall, dass Sie zu Hause nicht ansprechbar aufgefunden werden, sollten Sie an mehreren Stellen auf die zu benachrichtigende Person hinweisen. Ihr VorsorgeAnwalt kann Ihnen auch eine NotfallKarte fertigen, die Sie z. B. innen, neben Ihrer Wohnungstür, platzieren.

5. Hausnotruf

Einige Organisationen bieten entgeltlich einen Hausnotruf an. Sie erhalten meistens einen Druckknopf als Armband oder Kette. Sobald Sie diesen auslösen, werden Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Die Organisation erhält dafür im Normalfall einen Schlüssel zu Ihrer Wohnung.

6. Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt ein Register, in dem Vorsorgevollmachten vermerkt werden können. Bevor eine Betreuung angeordnet wird, soll das Gericht beim Register nach einer Vollmacht fragen. Der VorsorgeAnwalt e. V. hält diese Maßnahme aber nicht für unbedingt erforderlich.

FINANZIELLE ABSICHERUNG

Ihre finanzielle Absicherung für das Alter und Unglücksfälle ist eine sehr individuelle und langfristig zu planende Angelegenheit. Auf die Existenz von Unfallversicherungen, privaten Rentenversicherungen, Pflegezusatzversicherungen, Lebensversicherungen etc. möchten wir an dieser Stelle nur hinweisen. Ob Sie schon zu Lebzeiten Vermögen z. B. auf Ihre Kinder übertragen sollten, ist im Einzelfall am besten mit einem VorsorgeAnwalt oder mit einem auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu besprechen.

ALTERSGERECHTES WOHNEN

Falls Sie bis ins hohe Alter in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Haus wohnen möchten, sollten Sie frühzeitig mit baulichen Maßnahmen vorsorgen. Informieren Sie sich bei anstehenden Baumaßnahmen oder bei Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen über altersgerechte Vorrichtungen. Dies können Griffe an der Badewanne, schwellenlose Duschen, Treppenlifter, Telefone mit Leuchtklingeln und kabellose Kopfhörer zum Fernsehen sein. Die sogenannten „Pflegestützpunkte“ können Sie hierzu weiter beraten.

SUCHE EINES PFLEGEHEIMS

Bei der Suche nach einem Pflegeheim o. ä. ist wichtig, dass Sie sich genau überlegen, welche Wohnform Sie sich für später wünschen: Möchten Sie um jeden Preis, solange es geht, zu Hause wohnen? Ist die Idee, bei Ihren Kindern zu wohnen, wirklich von beiden Seiten ernst gemeint und umsetzbar? Sind Sie der Typ für eine betreute Wohngemeinschaft? Ist Ihnen die religiöse Ausrichtung oder die geografische Lage des Heimes wichtig? Außerdem können Sie sich Pflegeheime ansehen, um einen ersten Eindruck zu bekommen. Die „Pflegestützpunkte“ stellen Ihnen Adressen zur Verfügung.

Möchte ich
fertigen/ Möchte
ich verbessern

Möchte ich nicht
fertigen/
Möchte ich nicht
verbessern

TESTAMENT

Nachdem Sie mit den oben genannten Regelungen für Ihr gesamtes Leben vorgesorgt haben, sollten Sie sich auch damit beschäftigen, was nach Ihrem Tod passieren soll. Dies regeln Sie in Ihrem Testament. Ein Testament ist – wie eine Vorsorgevollmacht – ein juristisches Dokument. Sie sollten es nicht ohne fachkundige Hilfe erstellen. Ein VorsorgeAnwalt kann Ihnen dabei behilflich sein. Auch die DVEV, eine Vereinigung von Erbrechtlern, kann Ihnen Experten empfehlen.

BESTATTUNGSVERFÜGUNG

In Ihrer Bestattungsverfügung regeln Sie die sogenannte Totenfürsorge. Sie können z. B. festlegen, wer Einzelheiten der Bestattung bestimmen darf. Haben Sie einen Bevollmächtigten in einer Vorsorgevollmacht eingesetzt, kann dieser auch für die Bestattungsfragen zuständig sein. Selbstverständlich können Sie auch selbst einiges oder auch alles festlegen. Dies reicht von der Frage, ob eine Feuer-, Erd- oder Seebestattung stattfinden soll, bis hin zur Entscheidung, welcher Pfarrer sprechen soll. Sie können ebenfalls einen Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen schließen. Vergleichen Sie Angebote und informieren Sie sich bei Verbraucherorganisationen oder in Zeitschriften, z. B. im Finanztest-Sonderheft.

ORGANSPENDE

Falls Sie keine Regelung über eine eventuelle Organentnahme nach Ihrem Tod treffen, wird Ihr Bevollmächtigter bzw. werden Ihre Angehörigen für Sie entscheiden. Von daher ist es sinnvoll, eine entsprechende Anweisung in Ihre Patientenverfügung aufzunehmen. Zudem können Sie mit einem sogenannten „Organspendenausweis“ auf Ihre Entscheidung hinweisen.

ABSCHLIESSENDE WORTE

Jeder Mensch hat seine eigenen Vorstellungen, die individuell berücksichtigt werden müssen. Wir verzichten daher bewusst darauf, Mustertexte und Formulare anzubieten. Bitte beachten Sie, dass auch diese Checkliste keine juristische Beratung ersetzt!